



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bekanntmachung der ab dem 1. Januar 2022 geltenden EU-Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge

Vom 1. Dezember 2021

Gemäß § 106 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) werden nachfolgend die ab dem 1. Januar 2022 geltenden neuen EU-Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen sowie der Ausrichtung von Wettbewerben bekannt gemacht:

I. Richtlinie 2014/24/EU – Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe

1. Die in den Artikeln 4 und 13 der Richtlinie 2014/24/EU (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65) festgelegten EU-Schwellenwerte wurden durch Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1952 der Kommission vom 10. November 2021 (ABl. L 398 vom 11.11.2021, S. 23) mit Wirkung vom 1. Januar 2022 geändert.
2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert ab dem 1. Januar 2022
 - a) 140 000 Euro
bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von den in Anhang I der Richtlinie 2014/24/EU genannten zentralen Regierungsbehörden als öffentlichen Auftraggebern vergeben werden,
 - b) 215 000 Euro
bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von anderen als den in Anhang I der Richtlinie 2014/24/EU genannten öffentlichen Auftraggebern vergeben werden,
 - c) 5 382 000 Euro
bei öffentlichen Bauaufträgen,
 - d) 140 000 Euro
bei Wettbewerben, die von öffentlichen Auftraggebern durchgeführt werden, die zentrale Regierungsbehörden im Sinne des Anhang I der Richtlinie 2014/24/EU sind und
 - e) 215 000 Euro
bei Wettbewerben, die von anderen als den in Anhang I der Richtlinie 2014/24/EU genannten öffentlichen Auftraggebern durchgeführt werden.
3. Der sich für zentrale Regierungsbehörden im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2014/24/EU ergebende Schwellenwert ist gemäß § 106 Absatz 2 Nummer 1 GWB von allen obersten Bundesbehörden sowie allen oberen Bundesbehörden und vergleichbaren Bundeseinrichtungen anzuwenden.

II. Richtlinie 2014/25/EU – Sektorenrichtlinie

1. Die in Artikel 15 der Richtlinie 2014/25/EU (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243) festgelegten EU-Schwellenwerte wurden durch Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1953 der Kommission vom 10. November 2021 (ABl. L 398 vom 11.11.2021, S. 25) mit Wirkung vom 1. Januar 2022 geändert.
2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert ab dem 1. Januar 2022
 - a) 431 000 Euro
bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und
 - b) 5 382 000 Euro
bei Bauaufträgen.

III. Richtlinie 2009/81/EG – Richtlinie über die Vergabe in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit

1. Die in Artikel 8 der Richtlinie 2009/81/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76) festgelegten EU-Schwellenwerte wurden durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2021/1950 der Kommission vom 10. November 2021 (ABl. L 398 vom 11.11.2021, S. 19) mit Wirkung vom 1. Januar 2022 geändert.



2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert ab dem 1. Januar 2022

a) 431 000 Euro

bei verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und

b) 5 382 000 Euro

bei verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Bauaufträgen.

IV. Richtlinie 2014/23/EU – Richtlinie über die Konzessionsvergabe

1. Der in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2014/23/EU (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1) festgelegte EU-Schwellenwert wurde durch Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1951 der Kommission vom 10. November 2021 (ABl. L 398 vom 11.11.2021, S. 21) mit Wirkung vom 1. Januar 2022 geändert.

2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert ab dem 1. Januar 2022

5 382 000 Euro.

Berlin, den 1. Dezember 2021

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Dr. Konrad von Hoff
